

Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV)

Änderung vom 13. März 2008

GS 37.0235

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beschliesst:

I.

Die Interkantonale Vereinbarung vom 22. Juni 2006¹ über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) wird wie folgt geändert:

Anhang

1. Angebote und Tarife

Angebotsbereich	Umfang	Hinweise	Tarif pro Schuljahr
Brückenangebote	Schulischer Anteil 1-2,5 Tage pro Woche		7'100
	Schulischer Anteil 3-5 Tage pro Woche		13'500
Berufsfachschule	Einzeljahreslektion ^b	1-7 Jahreslektionen	900 pro Jahreslektion
	Teilzeit ^c	Duale Lehre (1-2 Tage), mit oder ohne lehrbegleitende Berufsmaturität ^d	7'100
	Vollzeit	Lehrwerkstätten, HMS, Basislehrjahr (inkl. üK)	13'500

¹ GS 36.854, SGS 681.22

Angebotsbereich	Umfang	Hinweise	Tarif pro Schuljahr
Berufsmaturität nach der Lehre	Vollzeit 1 Jahr ^d		13'500
	berufsbegleitend, 2 Jahre ^d		7'100
überbetriebliche Kurse (üK)	Lektionenpauschale	Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Interkantonale Fachkurse (IFK)		Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Qualifikations- verfahren		Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Nachholbildung		Klärung durch SBBK (Art. 6)	
Individuelle Begleitung zwei- jährige Grundbil- dung		Klärung durch SBBK (Art. 6)	

In diesen Beiträgen ist ein pauschaler Infrastrukturaufwand in der Höhe von 10% der Nettobetriebskosten enthalten (gemäss Artikel 5 Absatz 2 litera b).

- ^a Die Basis für die Beiträge bilden die Ergebnisse der Erhebung des BBT für das Jahr 2006.
- ^b Beim Besuch von weniger als 8 Lektionen pro Woche kommt der Einzellektionentarif zur Anwendung.
- ^c In Fällen, in denen der berufliche und der allgemeinbildende Unterricht an zwei verschiedenen ausserkantonalen Orten stattfindet, ist maximal der ordentliche Tarif fällig. Die Aufteilung wird zwischen den beteiligten Kantonen geregelt.
- ^d Andere Formen: Beitrag je nach Dauer (Gesamtbeitrag über die ganze Dauer CHF 13'500.-).

2. Stichdatum

Stichdatum für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. November.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bern, 13. März 2008

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
die Präsidentin: Chassot